

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Finanz- und Beteiligungsausschuss

Datum

20.11.2025

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
im Bereich der Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage:

§ 79 SächsGemO i. V. m. § 19 SächsKomHVO
Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
SGB VIII

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Jugendamt
Dezernat 2 - Jugend, Soziales und Bildung

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Beteiligungsausschuss beschließt für das Haushaltsjahr 2025 im Ergebnishaushalt überplanmäßige Aufwendungen und im Finanzhaushalt überplanmäßige Auszahlungen für den Deckungskreis Kindertagesstätten/Tagespflege in Höhe von **460.900 Euro**. Diese setzen sich zusammen aus
 - a) **323.900 Euro** in den Unterproduktkonten 36110102.4331513/7331513 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) – Erstattung – Absenkungsbeträge sowie
 - b) **137.000 Euro** in den Unterproduktkonten 31310116.4331521/7331521 Leistungen für ukrainische Flüchtlinge - andere Bereiche – Tageseinrichtungen – Übernahme § 22 SGB VIII – Asylbewerber.
2. Die Deckung der Mehraufwendungen in Höhe von 460.900 Euro im Haushaltsjahr 2025 erfolgt aus der Ergebnismrücklage. Die Deckung der Mehrauszahlungen in Höhe von 460.900 Euro im Haushaltsjahr 2025 erfolgt aus der Liquidität.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Im Deckungskreis 1243 des Ergebnishaushaltes und 2243 des Finanzhaushaltes sind die Unterproduktkonten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach dem SGB VIII zusammengefasst. Sie enthalten:

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) in Form
 - o der Übernahme von Elternbeiträgen an Kindertagesstätten
 - o der Erstattung von Absenkungsbeträgen an Kindertagesstätten
- Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Zu den benannten Leistungsbereichen haben jeweils die Einwohner des Landkreises, Asylbewerber und ukrainische Flüchtlinge Zugang.

Unter den Absenkungsbeträgen subsummiert man die durch den Landkreis Zwickau ganz oder teilweise übernommenen Elternbeiträge für Alleinerziehende und Geschwisterkinder nach § 15 SächsKitaG. Für die Übernahme des Elternbeitrages sowie die Höhe und Ermittlung der Absenkungsbeträge gelten die Regelungen der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege vom 13.09.2019.

Im Zuge der Haushaltsdurchführung und -überwachung der benötigten finanziellen Mittel 2025 ist festzustellen, dass die Haushaltsansätze im Deckungskreis 1243/2243 nicht ausreichend sein werden.

Die fortgeschriebenen Aufwendungs- bzw. Auszahlungsplanansätze 2025 im Deckungskreis 1243/2243 betragen jeweils 9.002.200 Euro. Diese Ansätze müssen nach der aktuellen Prognose um weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 460.900 Euro erhöht werden.

Im Einzelnen stellen sich die Auszahlungen und Aufwendungen wie folgt dar [in EUR]:

Produkt- unter- gruppe	Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz 2025	Prognose September 2025	Mehr- /Minderbedarf	Im Deckungskreis bestehender Mehrbedarf
3611	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	8.641.400	8.965.300	323.900	323.900
3131	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	360.800	497.800	137.000	137.000
DK	Summe	9.002.200	9.463.100	460.900	460.900

Die Gründe für die beantragten überplanmäßigen Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen sind:

a) **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

Die Mehrbedarfe stellen sich wie folgt dar:

In der Haushaltsplanung für 2025 wurde

- a) von 8.285 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 599 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen für Einwohner des Landkreises,
- b) von 2.630 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.245 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen für Einwohner des Landkreises,
- c) von 261 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 446 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen für Asylbewerber,
- d) von 150 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.197 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen für Asylbewerber

ausgegangen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes (1. Quartal 2024) wurde davon ausgegangen, dass sich die Fallzahlen entlang der Bevölkerungsprognose im relevanten Altersbereich von 0 bis 6 Jahren nach unten entwickeln würden.

Bis einschließlich September 2025 haben sich jedoch deutliche Kostensteigerungen und/oder Fallzahlsteigerungen ergeben. So sind

- a) 8.469 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 610 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen für Einwohner des Landkreises,
- b) 2.818 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.140 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen für Einwohner des Landkreises,
- c) von 300 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 579 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen für Asylbewerber,
- d) von 158 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.190 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen für Asylbewerber

zu verzeichnen.

Es bleibt festzuhalten, dass die ursprünglichen Planungsannahmen zur Entwicklung der Fallzahlen weitestgehend nicht eingetreten sind.

Der Landkreis Zwickau übernimmt seit dem 01.08.2019 auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt neugefassten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII den Elternbeitrag, wenn dieser den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Elternbeitrag wird vollständig übernommen, wenn die Voraussetzungen des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorliegen, d.h. Eltern und/oder Kind(er) erhalten

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII),
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- bei Unterschreitung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII.

Der Elternbeitrag wird teilweise übernommen, wenn das Einkommen über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt.

Demnach nehmen neben den Bevölkerungsentwicklungen insbesondere die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (SGB II) und der Wohngeldbezug (WoGG) Einfluss auf die Menge der Anspruchsberechtigten für Leistungen nach § 22 SGB VIII. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften stieg von 7.342 in 2019 auf 9.115 in 2024 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Die Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Übernahme des Elternbeitrages wurde durch Reform des Wohngeldgesetzes (WoGG) mit Wirkung ab 01.01.2023 zuletzt stark beeinflusst. Die Einkommensgrenzen wurden darin so angepasst, dass mehr Geringverdiener als zuvor Anspruch auf Wohngeld haben. In der Folge stieg die Zahl der Wohngeldempfänger im Landkreis im Jahr 2023 sprunghaft an. So erhöhte sich 2023 allein die Zahl der Fälle, die vom Landratsamt bewilligt wurden, von 1.334 auf 3.367 (Quelle: KISA-Statistik zum Wohngeldbezug). Für das I. Halbjahr 2025 wurden 3.353 Fälle registriert. Von einer gleichgerichteten Entwicklung der Wohngeldempfängerzahlen in den vier weiteren Wohngeldstellen im LK Zwickau (Zwickau, Glauchau, Limbach-Oberfrohna und Werdau) ist auszugehen. Die Auswirkung auf die Inanspruchnahme von Elternbeitragsübernahmen trat verzögert ein, sodass diese Entwicklung zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2025/26 noch nicht berücksichtigt wurde.

Auf die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags kann der Landkreis keinen direkten Einfluss nehmen. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Stadt oder Gemeinde über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

In die Ermittlung des Elternbeitrages fließen nach den Bestimmungen des SächsKitaG die dortigen Finanzierungsschlüssel, die Kinderzahlen in den Betreuungsformen Krippe, Kindertagesstätte und Hort sowie die einrichtungsbezogenen Betriebskosten ein. Bei der Festlegung des kommunalen Anteils bestehen für die Städte und Gemeinden Gestaltungsspielräume, die ebenfalls die Höhe des Elternbeitrages bewegen. In der Vorausschau werden steigende Elternbeiträge erwartet, deren Ausgangspunkt in der Umsetzung tariflicher Lohnabschlüsse und damit steigenden Personalkosten liegen, steigenden Betriebskosten sowie abnehmenden Gestaltungsmöglichkeiten in den Haushalten der Städte und Gemeinden zu suchen ist

Abrechnungsbedingt geht die überwiegende Mehrzahl der Trägerrechnungen für Absenkungsbeträge für das Quartal 4 des Vorjahres erst in Quartal 1 und 2 des laufenden Jahres ein. Im Anordnungsstand des Jahres 2025 befindet sich daher ein Rechnungsvolumen von insgesamt 763.608,09 EUR mit Leistungsbezug in 2024. Demgegenüber steht eine dafür gebildete Rückstellung in Höhe von 650.000,00 EUR, so dass in der Saldierung ein Aufwand von EUR 113.608,09 EUR aus dem Vorjahr zu ungeplanten Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt führen.

In der Vorausschau entstehen bis Jahresende Mehraufwendungen und -auszahlungen in Höhe von 323.900 EUR.

b) Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz – Leistungen für ukrainische Flüchtlinge – andere Bereiche

Die Ausführungen zur Entwicklung in den Fallzahlen und der Entgeltentwicklung sind gleichlautend auch für den hier betrachteten Bereich anwendbar.

Die Mehrbedarfe stellen sich wie folgt dar:

In der Haushaltsplanung für 2025 wurde

- e) von 62 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 213 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen,
- f) von 340 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.022 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen,

ausgegangen.

Bis einschließlich September 2025 haben sich deutliche Kostensteigerungen und/oder Fallzahlsteigerungen ergeben. So sind

- e) 59 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 417 Euro pro Jahr für die Erstattung von Absenkungsbeträgen,
- f) 365 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 1.223 Euro pro Jahr für die Übernahme von Elternbeiträgen,

zu verzeichnen.

In der Vorausschau entstehen bis Jahresende Mehraufwendungen in Höhe von 137.000 EUR.